

Wettspielordnung Tennis WOT

§ 1 Allgemeines

- 1 Die Wettspielordnung (WOT) regelt den gesamten öffentlichen Spielbetrieb der Sparte Tennis im Betriebssportverband Hamburg e.V. Gespielt wird nach den Regeln des Deutschen Tennis Bundes e.V., soweit diese Ordnung nichts anderes festlegt.
- 2 Zum öffentlichen Spielbetrieb gehören
 - a) Mannschaftsmeisterschaften
 - b) Einzelmansschaften
 - c) Einladungsturniere
- 3 Die nachfolgend verwendeten Begriffe „Spieler“ und „Mannschaftsführer“ stehen vereinfachend als Sammelbezeichnung für Spielerinnen und Spieler, bzw. Mannschaftsführerinnen und Mannschaftsführer.

§ 2 Spieljahr

Ein Spieljahr dauert vom 1. Mai bis zum 31. August eines Jahres (Abweichungen siehe § 13 Terminplan).

§ 3 Konkurrenzen

1. Herren - 4er Mannschaften
2. Damen - 4er Mannschaften
3. Seniorinnen/Senioren - 4er Mannschaften
 - Damen 40 - Seniorinnen ab 40 Jahre
 - Damen 40 Doppel - Senioren ab 40 Jahre
 - Herren 40 - Senioren ab 40 Jahren
 - Herren 50 - Senioren ab 50 Jahren
 - Herren 60 - Senioren ab 60 Jahren
 - Herren 60 Doppel - Senioren ab 60 Jahren
 - Herren 65 - Senioren ab 65 Jahren
4. Mixed - 8er Mannschaften
Je 4 Damen und Herren

Startberechtigt in den einzelnen Altersklassen sind alle Spieler, die die Altersvoraussetzung erfüllen.

Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres vollendet sein muss.

§ 4 Spielberechtigung

- 1 Die Erteilung der Spielberechtigung richtet sich nach der „Ordnung für die Spielberechtigung bei Wettkämpfen im Betriebssportverband Hamburg e.V.“
- 2 Spielberechtigt für eine BSG sind nur die Spieler, die im Besitz eines vom BSV ausgestellten gültigen Spielerpasses Tennis für diese BSG sind. Eine gleichzeitige Meldung für eine andere BSG ist nicht zulässig.
- 3 Eine Spielberechtigung ist nicht an die deutsche Staatsangehörigkeit gebunden.
- 4 Kein Spieler darf am gleichen Spieltag in 2 Mannschaften spielen.
- 5 Alle Spieler sind für zwei Konkurrenzen spielberechtigt. Es können nur ältere Spieler einer Mannschaft in jüngeren Konkurrenzen melden (z.B. die Herren 60 Mannschaft meldet sich zusätzlich in der Konkurrenz Herren 50 an). Darüber hinaus darf auch in den Doppel-Konkurrenzen sowie in der Mixed-Konkurrenz gemeldet werden.
- 6 BSGen, die keine Damenmannschaft gemeldet haben, können bis zu 2 Damen in einer Herrenmannschaft einsetzen. Die Altersgrenzen sind zu berücksichtigen.
- 7 Damen/Herren aus Senioren-Mannschaften können auch in jüngeren Altersklassen und in den Doppelkonkurrenzen eingesetzt werden. In der Mannschaftsmeldung sind die Spieler nach Spielstärke einzusetzen.
- 8 Bei den Altersklassen-Mannschaften 40, 50 **und 60** kann ein Spieler, der die Altersbegrenzung um bis zu 8 Jahre unterschreitet, eingesetzt werden. In der Altersklasse **65** darf ein Spieler die Altersbegrenzung nur um 5 Jahre unterschreiten. In der namentlichen Mannschaftsmeldung können mehrere solcher Spieler gemeldet werden. Die Spieler sind nach Spielstärke einzusetzen.
- 9 Auf Basis einer Spielgemeinschaft auf Mannschaftsebene (zur Ergänzung einer Punktspielformatmannschaft) können sich Spieler, die in der eigenen BSG keine Punktspielmöglichkeit haben, einer anderen BSG anschließen. Die abgebende BSG meldet dies dem Spielausschuss. Der Spielerpass der „Heimat-BSG“ bleibt erhalten. Sollte noch kein Spielerpass vorliegen, beantragt die Heimat-BSG den Spielerpass.
- 10 - in den Konkurrenzen der Damen und Damen 40 darf pro Spieltermin nur 1 Doppelspieler in Ihrer Eigenschaft als Gastspielerin eingesetzt werden, die unter 35 Jahren alt ist

- in den Konkurrenzen Herren und Herren 40 darf pro Spieltermin nur 1 Doppelspieler in seiner Eigenschaft als Gastspieler eingesetzt werden, der unter 35 Jahre alt ist.

- im Mixed darf pro Spieltermin jeweils nur 1 Dame und 1 Herr, die Doppelspieler sind, in ihrer Eigenschaft als Gastspieler eingesetzt werden, die unter 35 Jahre alt sind.

Als Spieltermin gilt der vom Spielausschuss festgelegte Termin. Wird dieser unterbrochen und später fortgesetzt, gilt dies nicht als neuer Termin. Im Übrigen gilt §7 Zif. 9 WOT.

§ 5 **Mannschaftsmeisterschaften**

- 1 Alle organisatorischen und spieltechnischen Maßnahmen der Mannschaftsmeisterschaften sind dem Spielausschuss vorbehalten.

- 2 Die Mannschaftsspiele werden innerhalb der Konkurrenzen in nach Spielstärke unterteilten Klassen durchgeführt.
- 3 Bisher noch nicht gemeldete Mannschaften beginnen in der untersten Klasse der gemeldeten Konkurrenz. Auf begründeten Antrag kann der Spielausschuss eine Zuordnung zu einer höheren Klasse vornehmen.
- 4 Hamburger BSV-Mannschaftsmeister eine Konkurrenz ist die erstplatzierte Mannschaft der spielhöchsten Klasse. Weist eine Konkurrenz in der spielhöchsten Klasse zwei Parallelstaffeln auf, so ist der Sieger durch ein zwischen den beiden Staffelersten auszutragenden Endspiel zu ermitteln.
- 5 Die jeweiligen Staffelsieger steigen in die nächst höhere Klasse auf. Das letztplatzierte Team steigt in die nächst niedrigere Klasse ab. Sollte in der nächst niedrigeren Klasse die doppelte Anzahl der Staffeln vorhanden sein, so steigt die an vorletzter Stelle platzierte Mannschaft zusätzlich ab.
- 6 Bei Punktgleichheit gilt für die Rangfolge nachstehende Regelung:
 - a) Sind nach Abschluss der Staffelspiele zwei Mannschaften punktgleich, entscheidet über den Tabellenplatz das direkte Ergebnis zwischen beiden Mannschaften. Sollte dieses Ergebnis (Punkte) unentschieden sein, entscheidet die bessere Differenz der gewonnenen Matche, dann erfolgt der Vergleich der Sätze und bei Gleichheit die höhere Differenz der gewonnenen Spiele. Sollte dann immer noch Gleichstand sein, wird nach Gesamtstand der Zehlfeldifferenzen sämtlicher Spiele in Reihenfolge wie vor gewertet.
 - b) Sind mehr als zwei Mannschaften punktgleich entscheidet über die Platzierung die Summe der erzielten Punkte aus den Ergebnissen der punktgleichen Mannschaften untereinander. Bei Punktgleichheit entscheidet die bessere Differenz der Matchpunkte untereinander. Bei Matchgleichstand werden die Sätze untereinander bewertet. Sollte dann noch immer Gleichstand sein, wird nach Gesamtstand sämtlicher Spiele in Reihenfolge wie vor gewertet.
- 7 Dem Spielausschuss bleibt eine Neuordnung der Staffeln vorbehalten, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Meisterschaften erforderlich ist.
- 8 In den Sonderstaffeln dürfen pro BSG nur eine Mannschaft spielen. Ausnahme von dieser Regelung ist nur dann möglich, wenn es in einer Konkurrenz nur eine Staffel gibt.

§ 6 Mannschaftsmeldungen

- 1 Die namentlichen Mannschaftsmeldungen sind zwingend zu einem vom Spielausschuss festgelegten Termin einzureichen. Bei allen Meldungen zu Senioren – Mannschaften ist die Angabe des Geburtsjahres erforderlich. Für die Mixed – Mannschaften sollen die Meldungen nach Damen und Herren getrennt vorgenommen werden.
- 2 Alle namentlichen Meldungen haben nach der Spielstärke zu erfolgen. Werden mehrere Mannschaften für eine Konkurrenz gemeldet, ist die Rangfolge der Spielstärke durchgehend. Es können beliebig viele Spieler gemeldet werden.

- 3 Eine Ummeldung kann nach dem 2.ten und vor dem 3.ten Spiel erfolgen und muss innerhalb dieser Frist dem Spielausschuss mitgeteilt werden.
- 4 Für jede Mannschaft ist ein Mannschaftsführer und sein Vertreter zu benennen, die zur Vertretung der Mannschaft berechtigt sind. Sie müssen nicht aktive Teilnehmer der Mannschaftswettspiele sein.

§ 7 Aufstellung der Mannschaften

- 1 Zu jedem Wettspiel ist von der Heimmannschaft ein Spielbericht vorzubereiten. Vor Spielbeginn sind für die Einzel Namen, Platzziffern der Meldeliste und Pass-Nummern einzutragen. Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben.
- 2 Jede Mannschaft hat die vom Spielausschuss genehmigte namentliche Mannschaftsmeldung und die Spielerpässe mitzubringen. Auf Wunsch ist dem Wettkampfgegner Einsicht zu gewähren.
- 3 Die Aufstellung für die Einzel- und Doppelspiele hat entsprechend der Reihenfolge der dem Verband gemeldeten namentlichen Meldung zu erfolgen. Eine falsche Aufstellung hat den Verlust der jeweiligen Einzel- oder Doppelspiele zur Folge, die ab der veränderten Reihenfolge aufgeführt sind.
- 4 Die anwesenden Spieler müssen nicht aufrücken, wenn ein Spieler (lt. Meldeliste) zum geplanten Zeitpunkt des Einzelspieles fehlt und er sich nicht auf der Tennisanlage befindet. Es wird dann nur das Spiel des fehlenden Spielers als verloren gewertet. Das Spielergebnis lautet 0:6 0:6.
- 5 Spieler unterer Mannschaften dürfen in höheren Mannschaften nur zweimal ersatzweise teilnehmen. Spielen sie ein drittes Mal in der höheren Mannschaft verlieren sie die Spielberechtigung für die untere Mannschaft.
- 6 höherer Mannschaften (1. Mannschaft gemeldet bis Nr. 4, 2. Mannschaft Nr. 5-8) dürfen in unteren Mannschaften überhaupt nicht eingesetzt werden.
- 7 In allen Mannschaften können zusätzliche Spieler lt. Meldeliste für das Doppel eingesetzt werden.
- 8 Die im Doppel einzusetzenden Spieler erhalten, entsprechend der Reihenfolge in der Mannschaftsmeldung, Platzziffern von 1 bis 4. Die Platzziffern der einzelnen Doppelpaare sind zu addieren. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares dürfen nicht größer sein als die der folgenden Paare. Sollte die Summe aller Doppelpaare gleich sein, darf der Spieler mit der Platzziffer 1 im *zweiten* Doppel aufgestellt werden. Soll ein im Doppel bereits aufgestellter Spieler durch einen anderen Spieler ersetzt werden, hat ein Ersatzspieler an seine Stelle in dem betroffenen Doppel zu treten. Ersatzspieler kann nur sein, wer in der gemeldeten namentlichen Mannschaftsliste hinter dem zu ersetzenden Spieler aufgeführt ist. Steht kein Ersatzspieler zur Verfügung wird das Spiel als verloren gewertet. Das Spielergebnis lautet: 0:6 0:6.
- 9 Wird ein Mannschaftswettspiel durch Platz- oder Witterungsgründe abgebrochen, gilt für die Fortsetzung des Spieles folgendes:

Wenn noch kein zählender Ball in einem Einzel bzw. Doppel gespielt wurde, ist der Einsatz eines Ersatzspielers für einen verhinderten Spieler zulässig. Ist in keinem Einzel

bzw. Doppel ein zählbarer Ball gespielt, kann beim neuen Termin eine neue Mannschaftsaufstellung in den Spielbericht eingetragen werden.

§ 8 Spielwertung

- 1 In den Damen- und Herren-Konkurrenzen werden 4 Einzel und 2 Doppel gespielt.
- 2 In der Mixed-Konkurrenz werden 8 *Doppel* ausgetragen. Jedes Doppelpaar absolviert zwei Doppelspiele. Das erste Doppel wird gegen das Doppel der gegnerischen Mannschaft mit der gleichen Nummer, das zweite Doppel über Kreuz ausgetragen. (Nr. 1 gegen Nr. 1, Nr. 2 gegen Nr. 2 usw. Dann Nr. 1 gegen Nr. 2, Nr. 2 gegen Nr. 1, Nr. 3 gegen Nr. 4, Nr. 4 gegen Nr. 3)
- 3 In den Doppelkonkurrenzen werden 4 Doppel ausgetragen (Nr. 1 gegen 1, Nr. 2 gegen Nr. 2, dann Nr. 1 gegen Nr. 2 und Nr. 2 gegen Nr. 1)
- 4 In jedem Einzel und Doppel darf die Zahl der Sätze höchstens drei betragen. Der Gewinn von zwei Sätzen entscheidet. Die Sätze 1 und 2 werden beim Stande von 6:6 im Tiebreak entschieden. Der 3.Satz wird als Match-Tiebreak gespielt. Der Match-Tiebreak wird bis 10 gezählt, wobei ein Vorsprung von 2 Punkten erzielt sein muss. Andernfalls wird solange weiter gespielt, bis ein Spieler bzw. ein Doppel 2 Punkte Vorsprung hat. Als Ergebnis wird im Spielbericht der Stand des Match-Tiebreak z. B. 10:7 eingetragen. In der Tabelle wird der Match-Tiebreak als 1 Spiel und 1 Satz berücksichtigt.
- 5 Im Doppel wird in den Konkurrenzen Damen, Herren, Damen 40, Herren 40, Herren 50, Herren 60, und Herren 65 die NO-ADD-Regelung angewendet, d.h. bei Einstand gibt es einen Entscheidungspunkt. Die Rückschläger wählen für diesen die Seite, der der aufgeschlagen wird, aus.
- 6 Jedes gewonnene Match eines Spielers ergibt einen Punkt für die betreffende Mannschaft. Eine Punkteteilung ist nicht möglich. Das Resultat aller Matches entscheidet über den Ausgang des Wettspieles. Die siegreiche Mannschaft erhält 2:0 Punkte, der Verlierer 0:2 Punkte. Bei einem Unentschieden erhält jede Mannschaft 1:1 Punkte.

§ 9 Meldung der Spielresultate

- 1 Das Original des Spielberichtes ist spätestens eine Woche nach dem Spiel durch die gastgebende Mannschaft an den Betriebssportverband zu senden.
Fax: 040 – 23 37 11

Mail: spielausschuss-tennis@bsv-hamburg.de
Post: Betriebssportverband Hamburg e.V., Wendenstr. 120, 20537 Hamburg
- 2 Dem Mannschaftsführer der besuchenden Mannschaft ist eine Kopie des Spielberichtes auszuhändigen.
- 3 Konnte das Wettspiel aus begründetem Anlass nicht ausgetragen oder beendet werden, ist die Benachrichtigung des Spielausschusses erforderlich.

§ 10 Verusterklärung von Wettspielen

- 1 Bei Nichtantreten einer Mannschaft wird das Wettspiel mit dem höchstmöglichen Ergebnis für die spielbereite Mannschaft gewertet. Als Nichtantreten gilt, wenn
 - a) eine 4er Mannschaft mit weniger als 3 Spielern antritt
 - b) eine Mixed-Mannschaft mit weniger als 3 Doppelpaaren antritt
 - c) eine Doppelmannschaft mit nur einem Doppel antritt

§ 11 Aberkennung von Punkten

- 1 Die Punkte für ein Wettspiel werden einer Mannschaft aberkannt, wenn
 - a) eine Mannschaft mit nicht spielberechtigten Spielern antritt
 - b) ein Spieler mitwirkt, der bereits mehr als zweimal in einer höheren Mannschaft eingesetzt war
 - c) eine Mannschaft das Wettspiel vor seiner regulären Beendigung abgebrochen hat
 - d) eine Mannschaft gegen die Vorschriften der WOT oder gegen die Ordnung für die Spielberechtigung verstoßen hat.

In den Fällen der Ziffern a) bis c) erfolgt die Aberkennung der Punkte durch den Spielausschuss ohne Verhandlung. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist nicht möglich.

- 2 Liegt dem Spielausschuss spätestens 1 Woche nach dem letzten festgesetzten Ausweichtermin der Spielbericht nicht vor, wird das Wettspiel für die gastgebende Mannschaft mit dem höchstmöglichen Ergebnis als verloren gewertet.

§ 12 Streichungen

- 1 Tritt eine Mannschaft mehr als einmal nicht zum Wettspiel an, wird sie aus dem Spielbetrieb gestrichen und steigt in die nächst niedrigere Spielstaffel ab.
- 2 Mannschaften, die während der Spielsaison zurückgezogen werden, können im Folgejahr nur für die nächst niedrigeren Klasse wieder gemeldet werden.
- 3 Die bis zur Streichung bzw. Zurückziehung ausgetragener Wettspiele werden annulliert.

§ 13 Terminplan

- 1 Die vom Spielausschuss festgelegten Spieltermine einschl. der Nachholtermine sind für alle Mannschaften verbindlich.
- 2 Kann eine Mannschaft den festgelegten Termin nicht einhalten, hat sie einmalig das Recht, bis mindestens 3 Werktage vor dem Spieltermin abzusagen. Der Gegner darf innerhalb von 7 Tagen nach dem ursprünglichen Termin 2 neue Termine zur Auswahl nennen. Spätestens 10 Tage nach Bekanntgabe der Ausweichtermine muss eine

Terminvereinbarung erfolgt sein. Kommt eine Einigung nicht zustande oder kann ein Ausweichtermin nicht genannt werden, ist das Spiel für die absagende Mannschaft als verloren zu werten. Jede Terminverlegung ist dem Spielausschuss unverzüglich anzuzeigen.

- 3 Nicht betroffen sind hiervon witterungs- oder platzspezifische Verlegungsgründe, die sich am Spieltag ergeben und ein Antreten bzw. Fortsetzen des Spieles am selben Tag verhindern.

Hierzu gilt:

Spielverlegungen, die aus diesen Gründen erforderlich werden, sind zwischen den Mannschaften abzustimmen.

Die Spiele müssen bis 31.07. eines Jahres durchgeführt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Doppel- und Mixed-Konkurrenzen. Diese müssen bis Ende August beendet sein. Sollten vom Verband Spiele Ende Juli und im August angesetzt werden, müssen diese spätestens 4 Wochen nach dem vom Verband angesetzten Termin ausgetragen werden. Sollte keine Termineinigung möglich sein, tritt der § 13, Punkt 3 in Kraft.

- 4 Sollte es zur Terminverlegung und dann trotzdem zu keinem Spiel kommen, wird die Mannschaft zum Sieger erklärt, die am vom Verband festgelegten Termin spielbereit war. Wertung für den Sieger: 6:0, 12:0, 72:0, bei den Doppelkonkurrenzen: 4:0, 8:0, 48:0. Bei Verlegung eines Spieles hat die Heimmannschaft die Pflicht, den Spielausschuss sofort zu informieren. Die Info muss enthalten, welche Mannschaft um Verlegung gebeten hat.

§ 14 Tennisanlagen, Bälle

- 1 Die Wettspiele können sowohl auf Außenanlagen als auch in Hallen ausgetragen werden.
- 2 Die gastgebende Mannschaft hat bei Spielbeginn mindestens zwei Plätze bereit zu stellen. Jedes Wettspiel (Ausnahme Mixed und Doppelkonkurrenzen) beginnt mit den Einzelspielen. Die Reihenfolge der Spiele ist zwischen den Mannschaftsführern abzusprechen. Sollte keine Einigung erfolgen, legt der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft die Reihenfolge fest. Die ersten Spiele sollen grundsätzlich spätestens um 17.30 Uhr beginnen. Die Spieler der 2. Runde müssen zum angesetzten Termin anwesend sein, d. h. nach Beendigung der 1. Runde spielbereit sein.
- 3 Gespielt wird mit den vom DTB zugelassenen Ballmarken (z.B. Dunlop Fort Tournament / Wilson Tour Clay Germany) Die Bälle werden von der gastgebenden Mannschaft gestellt. Für jedes Einzel müssen drei neue Bälle bereitgehalten werden. Die Bälle können in den Doppeln weiter Verwendung finden.
Bei den Doppel- und Mixed-Konkurrenzen müssen in den ersten Runden mindesten 3 neue Bälle zur Verfügung gestellt werden.

§ 15 Gerichtsbarkeit

- 1 Ein Protest (kostenpflichtig) gegen das Wettspielergebnis ist auf den Spielberichtsbogen zu vermerken. Eine Begründung des Protestes muss innerhalb von sieben Kalendertagen nach Spielende dem zuständigen Obmann zugestellt sein. Die

Begründung muss vom Spartenleiter oder dem Vorsitzenden der protestierenden BSG oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein.

- 2 Ein Einspruch (kostenpflichtig) gegen eine Entscheidung des Spielausschusses im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb muss innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zustellung der Entscheidung, dem Spielausschuss zugegangen sein. Der Einspruch muss vom Spartenleiter oder dem Vorsitzenden der protestierenden BSG oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein.
- 3 Liegt die Begründung für einen Protest oder einen Einspruch, sowie die Gebühr, innerhalb der genannten Fristen nicht vor, findet eine Verhandlung nicht statt. Der Protest bzw. der Einspruch gilt als nicht eingelegt.
- 4 Der Spielausschuss entscheidet über den Protest bzw. Einspruch in mündlicher Verhandlung unter Einbeziehung der Beteiligten. Die Entscheidung des Spielausschusses ist den Beteiligten schriftlich zuzustellen.
- 5 Bei Beratungen und Entscheidungen des Spielausschusses über Proteste bzw. Einsprüche dürfen Mitglieder des Spielausschusses nicht mitwirken, wenn
 - a) deren BSG oder das Spielausschussmitglied Partei sind
 - b) deren BSG oder das Spielausschussmitglied vom Ausgang des Verfahrens betroffen sind
 - c) verwandte oder verschwägte Personen Partei sind
 - d) sie in dem Verfahren als Zeuge oder Sachverständige gehört werden sollten
- 6 Die Gebühren für einen Protest/Einspruch oder eine Berufung sind vom BSV einheitlich für alle Sparten in der Gebührenordnung für Proteste und Berufungen festgelegt.
- 7 Bei teilweisem Erfolg eines Protestes oder einer Berufung entscheidet der SpA bzw. der Berufungsausschuss über die Kosten nach freiem Ermessen.
- 8 Mit Einreichung des Einspruches/Protestes oder der Berufung muss die Gebühr auf ein Konto des BSV Hamburg überwiesen werden oder auf der Geschäftsstelle des BSV Hamburg eingezahlt sein.
- 9 Liegt die Gebühr bis zur Verhandlungseröffnung nicht vor, wird der Einspruch, der Protest oder die Berufung nicht verhandelt und gilt als nicht eingelegt.

§ 16 Berufung

- 1 Gegen eine Entscheidung des Spielausschusses über einen Protest bzw. Einspruch ist die Berufung beim Berufungsausschuss zulässig.
- 2 Die Berufung (kostenpflichtig) s.o. muss innerhalb von 10 Kalendertagen ab Zustellung der Entscheidung auf der BSV-Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Berufung muss vom Spartenleiter oder dem Vorsitzenden der protestierenden BSG oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein.

§ 17 Strafen

- 1 Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der WOT oder bei Schädigung des Ansehens von BSGen und des BSV in der Öffentlichkeit durch grobe Unsportlichkeit können vom Spielausschuss folgende Strafen verhängt werden.
 - a) Verweis
 - b) Aberkennung der Befähigung als Mannschaftsführer auf unbestimmte Zeit
 - c) Strafgeder bis zu einer Höhe von €50,00 im Einzelfall
 - d) Sperren für einzelne Spieler
 - e) Zwangsabstieg für Mannschaften

Für die Strafgeder haftet die jeweilige BSG. Die durch den Spielausschuss verhängten Strafen sind für alle BSGen im BSV Hamburg verbindlich.

§ 18 Anwendung der WOT

- 1 Über die Auslegung von Bestimmungen der WOT entscheidet der Spielausschuss.
- 2 In Fällen, die in der WOT Wettkämpfen nicht geregelt sind, entscheidet der Spielausschuss nach sportlichen Grundsätzen.
- 3 Falls eine Änderung der Verbandssatzung eine Änderung der WOT erforderlich macht, ist die WOT innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der geänderten Verbandssatzung zu ändern.
- 4 Der Spielausschuss kann die WOT nach Ablauf einer Spielsaison ändern. Die Änderung muss vom Präsidium des BSV Hamburg genehmigt werden.

§ 19 Inkrafttreten

- 1 Die Wettspielordnung Tennis wird vom Spielausschuss Tennis aufgrund des § 15, Abs. 3, der Verbandssatzung erlassen.
- 2 Die vorliegende Fassung der WOT lag dem Präsidium zur Genehmigung am **20.03.2019** vor. Die Ergänzung bzw. Änderung der WOT tritt mit Beginn der Saison **2019** in Kraft.

SPIELAUSSCHUSS TENNIS